
Verhaltenskodex für Lieferanten

Version Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Anforderungen an Lieferanten	3
2.1	Soziale Verantwortung	3
2.1.1	Verbot von Kinderarbeit.....	3
2.1.2	Verbot von Zwangsarbeit und Unterdrückung.....	3
2.1.3	Arbeitsschutz	3
2.1.4	Koalitions- und Vereinigungsfreiheit.....	4
2.1.5	Gleichberechtigung und Persönlichkeitsrechte	4
2.1.6	Angemessener Lohn und Arbeitsbedingungen	4
2.1.7	Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Verbot widerrechtlicher Landnahme	4
2.1.8	Einsatz von Sicherheitskräften	5
2.2	Ökologische Verantwortung	5
2.2.1	Umwelt- und Klimaschutz.....	5
2.2.2	Quecksilber, persistente organische Schadstoffe, gefährliche Abfälle	5
2.3	Ethisches Geschäftsverhalten.....	5
2.3.1	Vermeidung von Interessenkonflikten	5
2.3.2	Integrität.....	5
2.3.3	Fairer Wettbewerb und geistiges Eigentum	6
2.3.4	Grenzüberschreitender Handel	6
2.3.5	Umgang mit Konfliktmineralien	6
2.3.6	Datenschutz	6
3	Umsetzung der Anforderungen	6
3.1	Erklärung des Lieferanten	6
3.2	Schulungen	6
3.3	Vorlieferanten	6
3.4	Kontrollrechte	7
3.5	Informationspflichten	7
3.6	Abhilfemaßnahmen.....	7
3.7	Kündigungs-/Rücktrittsrecht	8
3.8	Anpassung des Supplier Code of Conduct	8

1 Präambel

Bucher Industries AG und ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend «Bucher Industries») ist sich bewusst, dass ihr unternehmerisches Handeln Einfluss auf die Lebensrealität zahlreicher Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Umwelt hat. Sie bekennt sich zu ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung und stellt auch sonst hohe Erwartungen an ihr eigenes ethisches Geschäftsverhalten. Die Bucher Industries berücksichtigt diese Kriterien auch bei der Wahl der Unternehmen, mit denen sie zusammenarbeitet. Dementsprechend erwartet Bucher Industries von Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, die Leistungen für eine Bucher Gesellschaft erbringen (nachfolgend einheitlich «**Lieferant**» genannt), dass diese ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung ebenso gerecht werden und ihr Geschäftsverhalten ebenfalls einwandfrei ist. Die Werte, um deren Einhaltung es Bucher Industries geht, hat sie in dem nachfolgenden verbindlichen Supplier Code of Conduct zusammengefasst. Bucher Industries erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich zu diesen Werten bekennen und sich auf die Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct verpflichten.

2 Anforderungen an Lieferanten

Der Lieferant bekennt sich zu der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, den zehn Prinzipien des «UN Global Compact» sowie den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» und den Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Dies gilt auch dann, wenn in den nachfolgenden Punkten nicht explizit Bezug auf die betreffenden Regelwerke, insbesondere die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), genommen wird. Die Lieferanten halten ausserdem alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften derjenigen Länder ein, in denen sie tätig sind.

2.1 Soziale Verantwortung

2.1.1 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant hält sich an alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern. Er beschäftigt keine Kinder, die nach dem Recht des Beschäftigungsorts schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt sind, es sei denn das Recht am Beschäftigungsort weicht hiervon in Übereinstimmung mit den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ab.

2.1.2 Verbot von Zwangsarbeit und Unterdrückung

Der Lieferant beschäftigt keine Personen in Zwangsarbeit und verstösst nicht gegen das Verbot von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung. Er achtet namentlich den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung.

2.1.3 Arbeitsschutz

Der Lieferant hält die am Beschäftigungsort geltenden nationalen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ein. Sofern die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) höhere Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit vorsehen, hält der Lieferant diese Anforderungen ein. Hierzu ergreift der Lieferant etwa alle

erforderlichen Massnahmen, um Unfälle seiner Beschäftigten bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden und entsprechende Risiken zu reduzieren.

2.1.4 Koalitions- und Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant achtet das Recht seiner Beschäftigten, Vereinigungen zur Förderung und zum Schutz ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen zu gründen, sich einer solchen Vereinigung anzuschliessen und für eine solche tätig zu sein. Der Lieferant achtet ferner das Recht solcher Vereinigungen, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts zu betätigen, insbesondere das Recht, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken. Er unterlässt jedes Verhalten, das diese Rechte beeinträchtigen könnte. Insbesondere benachteiligt er keine Beschäftigte, die von diesen Rechten Gebrauch machen.

2.1.5 Gleichberechtigung und Persönlichkeitsrechte

Der Lieferant schätzt die Individualität all seiner Beschäftigten. Er behandelt alle Beschäftigten gleich und zwar unabhängig ihrer nationalen und ethnischen Abstammung, sozialen Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuellen Orientierung, Alter, Geschlecht, politischen Meinung, Religion, Weltanschauung oder Ähnliches. Darüber hinaus achtet er das Verbot willkürlicher oder unrechtmässiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und unterlässt Angriffe auf den Ruf seiner Beschäftigten. Er respektiert deren Gedanken- und Gewissensfreiheit.

2.1.6 Angemessener Lohn und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant zahlt seinen Beschäftigten für deren Arbeitsleistungen einen angemessenen Lohn, der sich mindestens nach der Höhe eines etwaig geltenden Tarifvertrags und in Ermangelung eines Tarifvertrags, mindestens nach der Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns bemisst. Sollte es nach dem anwendbaren Recht auch keinen gesetzlichen Mindestlohn geben, bemisst sich die Angemessenheit des Lohns nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

Darüber hinaus gewährt der Lieferant seinen Beschäftigten eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit einschliesslich Arbeitspausen, regelmässigen bezahlten Urlaub sowie eine Bezahlung an gesetzlichen Feiertagen gemäss dem am Beschäftigungsort geltenden Recht.

2.1.7 Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, Verbot widerrechtlicher Landnahme

Eingriffe in den Lebensraum von Menschen können direkte Auswirkungen auf die dort lebende Bevölkerung haben. Der Lieferant achtet das Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen ihres Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden.

Der Lieferant hält sich daher an das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermässigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, die einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, die einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt. Überdies hält sich der Lieferant an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

2.1.8 Einsatz von Sicherheitskräften

Zum Schutz der Betriebsstätte kann die Beauftragung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte notwendig sein. Dies birgt allerdings die Gefahr, dass durch die Sicherheitskräfte Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Deshalb sorgt der Lieferant bei einer etwaigen Beauftragung von Sicherheitskräften dafür, dass die Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahin geschult sind und kontrolliert werden, dass sie bei ihrem Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, Leib und Leben nicht verletzen und auch die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

2.2 Ökologische Verantwortung

2.2.1 Umwelt- und Klimaschutz

Der Lieferant bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Er bekennt sich dementsprechend zu einem schonenden Umgang mit Rohstoffen sowie natürlichen Ressourcen und strebt eine ständige Reduzierung des Energieverbrauchs, der Verursachung von Treibhausgasemissionen und des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen an. Er arbeitet auch darauf hin, seine Emissionen in Wasser, Boden und Luft kontinuierlich zu verringern.

Durch den sorgsamen Umgang mit Abwasser und Abfall und die Überwachung des Entsorgungsvorgangs stellt der Lieferant zudem sicher, dass die Umwelt nicht widerrechtlich beeinträchtigt wird.

Ferner hält er alle für ihn einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit ein.

2.2.2 Quecksilber, persistente organische Schadstoffe, gefährliche Abfälle

Einige gefährliche Stoffe bergen erhebliche Risiken für Mensch und Umwelt. Dem Lieferanten ist daran gelegen, Gefahren und Risiken gefährlicher Stoffe durch die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zu vermeiden.

Der Lieferant hält sich daher an die internationalen Standards über den Umgang mit Quecksilber und persistenten organischen Schadstoffen (Minamata-Übereinkommen über Quecksilber und Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe).

Schliesslich beachtet der Lieferant auch das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und hält sich auch sonst an die Vorgaben dieses Übereinkommens.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

2.3.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Lieferant lässt sich nur von sachlichen Erwägungen leiten und nicht von privaten, persönlichen oder sonst sachfremden Interessen. Er legt mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offen.

2.3.2 Integrität

Der Lieferant begeht keine Korruption, Bestechung, Erpressung, Untreue, Unterschlagung, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder beteiligt sich hieran. Er hält sich an die für ihn geltenden Antikorruptions- und Strafgesetze sowie Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

2.3.3 Fairer Wettbewerb und geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert einen fairen Wettbewerb und das geistige Eigentum anderer. Der Lieferant handelt in Übereinstimmung mit allen für ihn anwendbaren Kartellgesetzen und Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums. Insbesondere nutzt er eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht widerrechtlich aus und trifft keine unzulässigen Absprachen mit Wettbewerbern.

2.3.4 Grenzüberschreitender Handel

Der grenzüberschreitende Warenverkehr ist aus der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken. Der Lieferant hält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Aussenwirtschafts- und Zollrecht ein. Dies beinhaltet insbesondere auch die Einhaltung der einschlägigen Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften.

2.3.5 Umgang mit Konfliktmineralien

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Konfliktmineralien ein, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Lieferant erklärt, dass seine Lieferanten nach seinem bestem Wissen und Gewissen die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Bucher über jede ihm bekannte Verletzung zu informieren.

2.3.6 Datenschutz

Der Lieferant hält sich an die für ihn geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und ergreift angemessene Massnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

3 Umsetzung der Anforderungen

3.1 Erklärung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Bucher Industries und insbesondere gegenüber den Bucher-Gesellschaften, für die er Leistungen erbringt (nachfolgend auch «**Bucher**» genannt), die oben stehenden Anforderungen in Ziffer 2 dieses Supplier Code of Conduct in seinem Geschäftsbetrieb, insbesondere im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für Bucher, einzuhalten.

3.2 Schulungen

Der Lieferant wird auf Verlangen von Bucher in angemessenem Umfang an Schulungen und Weiterbildungen zu den Inhalten des Supplier Code of Conduct teilnehmen.

3.3 Vorlieferanten

Der Lieferant kommuniziert die Inhalte des Supplier Code of Conduct in angemessener Weise an seine Lieferanten, die er im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für Bucher beauftragt (nachfolgend «**Vorlieferant**» genannt), und wirkt ebenfalls in angemessener Weise darauf hin, dass sich auch die Vorlieferanten auf vergleichbare Werte und Grundsätze verpflichten und diese einhalten.

3.4 Kontrollrechte

Bucher ist berechtigt, die Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten in seinem Geschäftsbetrieb, insbesondere im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für Bucher, zu prüfen, beispielsweise durch Einsichtnahme in die relevanten Dokumente und/oder durch Besuche vor Ort. Hierzu gewährt der Lieferant Bucher auf Verlangen ohne Verzug Einsicht in die für die Prüfung relevanten Dokumente, gegebenenfalls auch durch Übermittlung dieser Dokumente. Des Weiteren erteilt der Lieferant Bucher die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte und gewährt Bucher während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. Bucher wird den Besuch mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Bucher wird bei der Ausübung der Kontrollrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten, in angemessenem Umfang Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten nehmen und den gesetzlichen Datenschutz wahren. Bucher darf die Kontrollrechte auch von einem Dritten ausüben lassen, wobei dieser Dritte von Berufs wegen oder vertraglich gegenüber Aussenstehenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss.

3.5 Informationspflichten

Der Lieferant informiert Bucher unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb, insbesondere im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für Bucher, zu einer Verletzung des Supplier Code of Conduct gekommen sein sollte. Ausserdem informiert der Lieferant Bucher ebenfalls unverzüglich schriftlich, falls der Verdacht besteht, dass ein Vorlieferant gegen vergleichbare Werte und Grundsätze verstösst. Der Lieferant wird dem Verdacht auf Verlangen von Bucher unverzüglich nachgehen und den Sachverhalt aufklären. Er wird Bucher fortwährend über die Einzelheiten zum Sachverhalt sowie über das Ergebnis schriftlich informieren.

3.6 Abhilfemassnahmen

Bucher kann von dem Lieferanten verlangen, dass dieser gemeinsam mit ihr ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung des Supplier Code of Conduct erstellt und umsetzt, insbesondere soweit die Verletzung im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Bucher steht. Insbesondere kann sie von dem Lieferanten verlangen, dass dieser unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemassnahmen zur Beseitigung der Verletzung des Supplier Code of Conduct einleitet. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan beinhalten. Der Zeitplan muss zu der Art und Schwere der Verletzung des Supplier Code of Conduct angemessen sein. Für den Fall, dass Bucher selbst ein Konzept zur Beseitigung der Verletzung des Supplier Code of Conduct erstellt, ist der Lieferant verpflichtet, Bucher bei der Umsetzung dieses Konzepts in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3.7 Kündigungs-/Rücktrittsrecht

Bucher ist berechtigt, insbesondere wenn die Verletzung des Supplier Code of Conduct im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für sie steht, den Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach erfolgloser Abmahnung mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, wenn

- a. der Lieferant pflichtwidrig die Erstellung oder Umsetzung eines Konzepts oder Mitwirkung an einem Konzept verweigert oder
- b. der Lieferant die Abhilfemassnahmen pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, einleitet oder
- c. der Lieferant seinen Unterstützungspflichten pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ebenfalls längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, nachkommt oder
- d. die Abhilfemassnahmen innerhalb des in dem Konzept vereinbarten oder mangels Vereinbarung angemessenen Zeitraums keine Wirkung zeigen.

Wiegt die Verletzung des Supplier Code of Conduct derart schwer, dass Bucher ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, so ist Bucher auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, Bucher sämtliche Nachteile zu erstatten, die diese infolge der Verletzung des Supplier Code of Conduct erleidet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung des Supplier Code of Conduct nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Bucher bleiben unberührt.

3.8 Anpassung des Supplier Code of Conduct

Bucher Industries ist berechtigt, diesen Supplier Code of Conduct nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren anzupassen, insbesondere weitere Rechtsgüter unter den Schutz des Supplier Code of Conduct zu stellen, wenn sich deren Schutzbedürftigkeit nach Vertragsschluss herausstellt, etwa durch die Eröffnung eines neuen Geschäftsbereichs oder das Hinzukommen neuer Produkte, oder soweit Anpassungen infolge von Gesetzesänderungen erforderlich werden.